

Stadt Cottbus / město Chósebuz
Der Oberbürgermeister



Vorlagen-Nr.	
StVV	III-011/11
HA	

Geschäftsbereich: III

Fachbereich: 51

Termin der Tagung: 29.06.2011

Vorlage zur Entscheidung

☐ durch den Hauptausschuss	☒ öffentlich
☒ durch die Stadtverordnetenversammlung	☐ nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
☒ Dienstberatung Rathauspitze	24.05.2011	☐ Umwelt	
☒ Haushalt und Finanzen	21.06.2011	☒ Hauptausschuss	22.06.2011
☒ Recht, Sicherheit, Ordnung u. Petitionen	16.06.2011	☒ Stadtverordnetenversammlung	29.06.2011
☒ Soziales, Gleichstellung u. Rechte der Minderheiten	08.06.2011	☐ Beteiligung Ortsbeiräte nach KVerf	
☒ Bildung, Schule, Sport u. Kultur	09.06.2011	☐ Information an AG Stadteile	
☐ Wirtschaft, Bau und Verkehr		☒ JHA	14.06.2011

Beratungsgegenstand:

1. Änderung der Satzung über die Schulspeisung in der Stadt Cottbus

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Änderung der Satzung über die Schulspeisung in der Stadt Cottbus
(Beschluss-Nr. III-012-49/08 vom 25.06.2008)

Frank Szymanski

Beratungsergebnis des HA/der StVV:

- ☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit
- ☐ laut Beschlussvorschlag
- ☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Tagung am: TOP:
Anzahl der **Ja**-Stimmen:
Anzahl der **Nein**-Stimmen:
Anzahl der **Stimmenthaltungen**:

Problembeschreibung/Begründung:

Ab dem 01.04.2011 (größtenteils rückwirkend zum 01.01.2011) ist das Bildungs- und Teilhabepaket des Bundes in Kraft getreten.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB II, SGB XII) sowie des Bundeskindergeldes (BKGG) beschlossen (BGBl Jahrgang 2011 Teil I Nr. 12, ausgegeben zu Bonn am 29.03.2011).

Danach erhalten Kinder, die Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II, SGB XII, AsylbLG, Kindergeldzuschlag und Wohngeld haben, die Mehraufwendungen für eine gemeinschaftliche Mittagsverpflegung.

Gemäß § 28 Absatz 4 SGB II und § 34 a Absatz 6 SGB XII werden bei Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung die entstehenden Mehraufwendungen berücksichtigt für

1. Schülerinnen und Schüler und
2. Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird.

Für Schülerinnen und Schüler gilt dies unter der Voraussetzung, dass die Mittagsverpflegung in schulischer Verantwortung angeboten wird. In den Fällen des Satzes 2 ist für die Ermittlung des monatlichen Bedarfs die Anzahl der Schultage in dem Land zugrunde zu legen, in dem der Schulbesuch stattfindet.

Anspruch auf die Leistungen haben Eltern bzw. deren Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld, Sozialhilfe einschließlich nach AsylbLG, den Kinderzuschlag oder Wohngeld beziehen (§ 28 SGB II / § 34 SGB XII / § 6b BKGG).

Entsprechend § 9 Regelbedarfsermittlungsgesetz wird für die Ermittlung der Mehraufwendungen je Tag für die ersparten häuslichen Verbrauchsausgaben für ein Mittagessen ein Euro als Eigenanteil berücksichtigt.

Der kommunale Träger bestimmt, in welcher Form er die Leistung erbringt.

Die Leistung der Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung aus dem sog. Bildungs- und Teilhabepaket wird in Cottbus als Sachleistung (Direktzahlung an den Anbieter) gewährt. D. h., hier werden Abrechnungsmodalitäten zwischen dem Essenanbieter und der Stadt Cottbus vereinbart.

Durch die bundesgesetzliche Regelung steht einem erweiterten Personenkreis eine Unterstützung zur Mittagsversorgung als bisher durch die Satzung über die Schulspeisung in der Stadt Cottbus zur Verfügung. Darüber hinaus ist auch der Eigenanteil von bisher 1,24 € durch das Regelbedarfsermittlungsgesetz auf 1,00 € festgeschrieben worden.

Die Satzung über die Schulspeisung in der Stadt Cottbus vom 25.06.2008 verliert damit ihren Regelungsbedarf, aus diesem Grunde ist ein Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Cottbus über die Aufhebung der Satzung herbeizuführen.

1. Haushaltsmäßige Auswirkungen auf den Ergebnis-/Finanzhaushalt: ☒ Ja ☐ Nein

Ergebnishaushalt: Produkt/Sachkonto

Erträge:

Aufwand: 38.000,00

Finanzhaushalt: Produkt/Sachkonto

Einzahlungen:

Auszahlungen: 38.000,00

2. Deckung der Aufwendungen/Auszahlungen:

Ergebnishaushalt: Produkt/Sachkonto

Erträge:

Aufwand:

Finanzhaushalt: Produkt/Sachkonto

Einzahlungen:

Auszahlungen:

3. Folgekosten:

Ab 2012 keine Mittel im angegebenen Sachkonto mehr erforderlich.